

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V.

An die Vereine des SHFV

An die Schiedsrichter des SHFV

An die Mitarbeiter des SHFV

Kiel, 23. November 2006

Handlungsempfehlungen gegen Gewalt und Rassismus

Die folgenden Handlungsempfehlungen für Vereine, Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter sollen helfen, rassistischen und menschenverachtenden Äußerungen auf Schleswig-Holsteins Fußballplätzen entgegenzutreten. Der Schleswig-Holsteinische Fußball-Verband e.V. (SHFV) weist deutlich darauf hin, dass unter Rassismus Äußerungen gegen jede Nationalität verstanden werden. Er folgt hierbei der von der UEFA gebrauchten Definition:

„Rassistisches Verhalten oder Diskriminierung bedeutet die Verletzung der Grundsätze des Fairplay – die auf der Achtung des Gegners, von Mitspielern, Offiziellen und Zuschauern durch sämtliche an einer Fußballveranstaltung Beteiligten, einschließlich der Zuschauer, beruhen – durch jegliche Form von Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Gruppe, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht bzw. durch die Begünstigung einer solchen Diskriminierung.“

Die vorliegenden Empfehlungen sind für die verschiedenen Zielgruppen im Folgenden jeweils auf einer Seite zusammengefasst. Sie sollen bei Störungen helfen, die während eines Spiels auftreten.

Mit dem Umsetzen dieser Empfehlungen und einem guten Vorbereiten auf die Veranstaltungen glauben wir, dass durch schnelles und konsequentes Einschreiten der Rassismus auf unseren Plätzen keine Chance hat!

Schleswig-Holsteinischer Fußball-Verband e.V.

gez. Erdmann Fischer

Präsident

1. Handlungsempfehlungen für Vereine

- Die Vereine sollen sich schon im Vorfeld Gedanken über Konfliktpotenzial bei den eigenen Spielen machen und sich entsprechend vorbereiten.
- Sollte sich Publikum mit Störungsbereitschaft auf dem Sportgelände einfinden können, so wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Polizeirevier empfohlen.
In Not- bzw. Eilfällen ist immer der polizeiliche Notruf 110 zu wählen.
- Die Vereine haben die Pflicht, bei Störungen sofort zu handeln und nicht auf eine Intervention durch den Schiedsrichter zu warten.
- Zur Ausübung des Hausrechts wird den Vereinen empfohlen, an verantwortliche Personen im Spielbetrieb Vollmachten zum Ausüben des Hausrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu erteilen. Entsprechend bevollmächtigte Personen sollten bei jedem Spiel zugegen sein.
- Das Ausüben des Hausrechts bedeutet, dass störende Personen des Geländes verwiesen werden können. Sollten sich diese Personen weigern, kann die Polizei zur Unterstützung eingeschaltet werden. In diesem Fall ist gegen diese Personen Strafanzeige zu stellen, verbunden mit ausdrücklichem Strafantrag.
- Es wird empfohlen, das Ausüben des Hausrechts mit den zuständigen Sportämtern abzustimmen.
- Bei Störungen, die zwischen einzelnen Zuschauergruppen entstehen und die keinen Einfluss auf das Spielgeschehen haben, liegt die Verantwortung zum Handeln allein bei den beteiligten Vereinen.
- Bei Vorkommnissen von außen mit Einfluss auf das Spielgeschehen sollen die betroffenen Vereine die Initiative ergreifen und den Schiedsrichter über den Mannschaftsführer (oder den Betreuer im Jugendbereich) auf die Vorfälle aufmerksam machen.
- Der Mannschaftskapitän muss bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter tätig werden. Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, wird dem Sportgericht gemeldet. Der Mannschaftskapitän ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Er hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder geeignete Personen des Vereins entsprechend anzuweisen.
- Den Vereinen wird empfohlen, einen Ansprechpartner des Vereins bei allen Spielen zugegen zu haben, der dann die durch den Schiedsrichter an den Mannschaftskapitän gerichteten Anweisungen umsetzt. Diese Person soll dem Mannschaftskapitän bekannt sein und für den Verein das Hausrecht ausüben.
- Erfolgt die Ansprache der störenden Personen durch den Verein, sollte dieses immer durch mehrere Personen geschehen, um eine Gefährdung der eigenen Person zu minimieren. Die Ansprache sollte dann gemeinsam, gezielt und mit der Ankündigung der entsprechenden Konsequenzen erfolgen.
- Bei der zweiten Ansprache von störenden Personen soll die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
- Verlässt der Schiedsrichter auf Grund anhaltender oder massiver Störungen mit beiden Mannschaften das Spielfeld, so soll die Polizei eingeschaltet werden.
- Jeder Hinweis eines Mannschaftskapitäns über entsprechende Störungen wird vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerkt. Leitet er weiterführende Maßnahmen ein, gilt der Eintrag als Sonderbericht. Der Verein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Versand des Berichts zu ermöglichen.

2. Handlungsempfehlungen für Schiedsrichter

- Die Schiedsrichter haben die Pflicht, insbesondere Schwächere zu schützen.
- Die Schiedsrichter sollen nur dann tätig werden, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.
- Wird ein Schiedsrichter von einem Mannschaftskapitän auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn die Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig menschenverachtend sind.
- Weist der Schiedsrichter den Mannschaftskapitän an, bestimmte Schritte einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung zu unterbrechen.
- Die Schiedsrichter sollen bei Störungen von außen folgende vier Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:
 - o Ansprache des Mannschaftskapitäns mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern.
 - o Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Mannschaftskapitän erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern. Hier soll dann den Störern die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
 - o Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach deutlicher Beseitigung der störenden Situation. Dies kann durch Eintreffen der Polizei oder Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände erfolgen.
Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.
 - o Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abubrechen.
- Ist die Polizei gerufen worden, ist das Spiel bis zum Eintreffen zu unterbrechen. Ist die Polizei nach 30 Minuten noch nicht auf dem Gelände eingetroffen oder sind die Personen nicht auf anderem Wege vom Sportgelände entfernt worden, ist das Spiel abubrechen.
- Jede Ansprache des Schiedsrichters durch einen der Mannschaftskapitäne mit dem Hinweis auf entsprechende Störungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Dieser Eintrag stellt keinen Sonderbericht dar. Werden vom Schiedsrichter weiterführende Maßnahmen eingeleitet, ist dieses ebenfalls zu vermerken. Dieses wird dann als Sonderbericht behandelt.

3. Handlungsempfehlungen für Verbandsmitarbeiter

- Verbandsmitarbeiter, die im Rahmen von Spielbesuchen Zeuge entsprechender Störungen werden, haben diese zu melden. Es wird erwartet, dass die Meldungen mindestens 1) Zeitraum, 2) Paarung, 3) Anzahl der störenden Personen und 4) getätigte Äußerungen als Zitate enthalten. Die Verbandsmitarbeiter sollen sich nicht nur auf die Meldung konzentrieren, sondern bei Störungen aktiv Kontakt mit den verantwortlichen Vereinsvertretern aufnehmen, sie auf die Vorkommnisse aufmerksam machen und sie zum Einschreiten auffordern.